Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/523/2016	28.04.2016	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	31.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden für den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
1.500.000,00 €	siehe Begründung	2016	
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 31320/448101/648101 – Erstattungen vom Land		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016 für die Unterbringung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden (umA) in Höhe von 1.500.000,00 €.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist seit dem 01.11.2015 für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (umA) zuständig. Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42 a SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt übt das Wächteramt aus (Art. 6 GG).

Die Finanzierung der Leistungen zur Unterbringung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden (umA) in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgt in Form von Entgeltsätzen. Diese hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils individuell mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen vereinbart.Dazu wurden gem. § 78 b SGB VIII Entgeltvereinbarungen abgeschlossen.

Ferner muss der Landkreis Uckermark zusätzliche Leistungen in Form von Erstausstattung, Taschengeld, Bekleidungsgeld sowie Fahrtkosten für eine Fahrt im Monat zu Familienangehörigen bzw. Verwandten, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, absichern, um ihnen die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Schließlich gewährt der Landkreis Uckermark im Rahmen der Unterbringung nach § 42 a SGB VIII auch Krankenhilfeleistungen. Bei Erkrankungen haben die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden einen Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

Die Höhe der Aufwendungen und Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen beläuft sich monatlich auf ca. 300.000,00 €. Diese Aufwendungen und Auszahlungen betreffen folgende Kontengruppen:

50/70 – Personalaufwendungen und –auszahlungen
52/72 – Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
53/73 – Transferaufwendungen und –auszahlungen
54/74 – Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Diese Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Landkreis Uckermark vom Land erstattet.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Flüchtlings-Problematik bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2015/2016 im Jahr 2014 handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen hoheitlicher Aufgaben, für die der Landkreis Uckermark in Vorleistung treten muss, da die Mittel aus der Landeserstattung erst mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen. Damit ist für die ersten fünf Monate des Jahres 2016 die Vorfinanzierung und somit die Handlungsfähigkeit des Landkreises Uckermark sicher gestellt.